

P R O T O K O L L

über die Organisierung der Übergabe/Übernahme straffällig
gewordener Bürger der Tschechoslowakischen Sozialistischen
Republik und der Deutschen Demokratischen Republik in Zu-
ständigkeit der Organe der Staatssicherheit

Auf der Grundlage von Artikel 22, Absatz 3 der "Vereinbarung zwischen dem Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik über das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der Organe des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik" vom 9. März 1977 und in Übereinstimmung mit dem "Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 11. September 1956" und dem darauf beruhenden Protokoll des Ministers der Justiz der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministers der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juni 1967 haben beide Seiten im Interesse der weiteren Entwicklung des Zusammenwirkens für die Organisierung der Übergabe/Übernahme straffällig gewordener Bürger beider Seiten in Zuständigkeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit beider Seiten

vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Regelungen dieses Protokolls finden Anwendung, wenn

1. die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen des Verdachtes der Begehung von Straftaten nach §§ 109, 110 Strafgesetzbuch der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemäß § 24 des Gesetzes 40/74 der Gesetzessammlung über das Korps der Nationalen Sicherheit in Gewahrsam genommen haben und
 - a) die auf dem Territorium der CSSR keine anderen Straftaten begangen haben,
 - b) an deren Straftaten keine Bürger der CSSR, Bürger dritter Staaten oder ständige Einwohner von Berlin (West) beteiligt sind oder
 - c) Interessen der staatlichen Sicherheit einer Ausweisung nicht entgegenstehen;
2. auf administrative Ausweisung eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik entschieden wird, gegen den durch die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein Strafverfahren geführt wird.

(2) Die Regelungen dieses Protokolls finden in gleicher Weise Anwendung, wenn die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik gegen einen Bürger der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein Strafverfahren eingeleitet haben und nicht im Ausnahmefall Gründe vorliegen, die einer Übergabe zwecks Strafverfolgung im Heimatstaat entgegenstehen.

- (3) Die Regelungen dieses Protokolls finden in gleicher Weise Anwendung auf Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik oder in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 2

- (1) Die Entscheidung über die Übergabe/Übernahme der im Artikel 1 genannten Personen wird spätestens 5 Tage nach der Festnahme oder dem Beginn des Gewahrsams unter Angabe der Personalien, des Zeitpunktes, der Umstände und der Gründe mitgeteilt. Zeit und Ort der Übergabe/Übernahme werden dabei vereinbart.
- (2) Sofern kein Strafverfahren geführt wird, erfolgt die Übergabe/Übernahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Festnahme oder des Beginns des Gewahrsams an.

Artikel 3

- (1) Die Übergabe/Übernahme der im Artikel 1 genannten Personen erfolgt
- a) an den Grenzübergangsstellen der Flughäfen Prag-Ruzyně, Bratislava und Berlin-Schönefeld
 - b) an den Straßen-Grenzübergangsstellen Vojtanow - Schönberg und Hrensko - Schmilka
 - c) an einer anderen Grenzübergangsstelle, wenn das im Ausnahmefall besonders vereinbart wird.

- (2) Die Übergabe/Übernahme wird durch Beauftragte beider Seiten nach Möglichkeit unter Teilnahme von Angehörigen der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Paßkontrollleinheiten durchgeführt.

Artikel 4

- (1) Die Überführung der Personen erfolgt
- a) von den Grenzübergangsstellen Prag-Ruzyne und Bratislava durch Flugzeuge des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
 - b) von der Grenzübergangsstelle Berlin-Schönefeld durch Flugzeuge des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.
- (2) Nach Vereinbarung können in Einzelfällen Möglichkeiten der Überführung mit Flugzeugen der anderen Seite genutzt werden.
- (3) Die Termine der Überführung mit Flugzeugen beider Seiten werden rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher, angekündigt.

Artikel 5

In Fällen der beabsichtigten Ausweisung von Bürgern dritter Staaten oder Staatenloser mit ständigem Wohnsitz in dritten Staaten oder ständigen Einwohnern von Berlin (West) über eine gemeinsame Grenzübergangsstelle informieren sich beide Seiten zwecks Abstimmung entsprechender Maßnahmen, wenn gegen die betroffenen Personen Strafverfahren durch die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit geführt werden.

Artikel 6

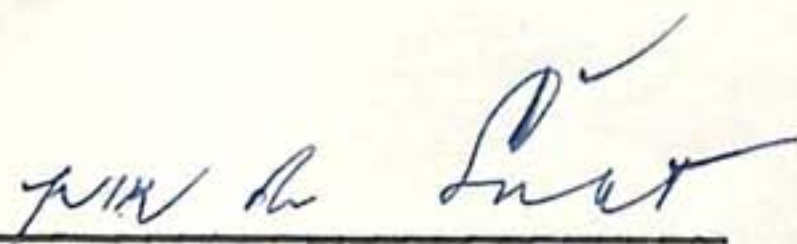
Alle mit der Durchführung dieses Protokolls zusammenhängenden Maßnahmen beider Seiten werden durch Vermittlung des Sekretariats des Ministers des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Abteilung für Internationale Verbindung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht.

Artikel 7

- (1) Das Protokoll tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Protokoll ist für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit wird jeweils um weitere 3 Jahre verlängert, wenn nicht beide Seiten eine andere Übereinkunft treffen oder eine Seite schriftlich mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsfrist das Protokoll kündigt.

(3) Das Protokoll wurde in 2 Exemplaren, jeweils in tschechischer und deutscher Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit haben.

Dne 24. listopadu 1977.



Leiter der
Untersuchungsverwaltung
des Föderalen Ministeriums
des Innern der Tschechoslo-
wakischen Sozialistischen
Republik



Leiter der
Hauptabteilung Untersuchung
des Ministeriums für Staats-
sicherheit der Deutschen
Demokratischen Republik

Bestätigt:



Minister des Innern
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

Bestätigt:



Minister für Staatssicher-
heit der Deutschen Demo-
kratischen Republik

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍHO ŠTÁTU
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 7. 2008 podle ustanovení § 100 odst. 1 písm. b) zák. č. 112/2005 Sb.